

Satzung des Jugendringes Obernkirchen

§ 1

Name und Sitz

Die im Bereich der Stadt Obernkirchen zusammengeschlossenen Vereine führen den Namen "Jugendring Obernkirchen" e.V., mit dem Sitz in Obernkirchen.

Der Jugendring führt im Schriftverkehr die Abkürzung "JR Obernkirchen".

§ 2

Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausschluß und Austritt

1. Die Mitgliedschaft im Jugendring können jeder Verein, jede Jugendgruppe sowie auch Einzelpersonen beantragen und erwerben, soweit sie gewillt sind, die Satzung des Jugendringes anzuerkennen und sich in ihrem Sinne zu betätigen.
2. Die Antragsteller müssen durch die Vorlage ihrer Satzung den Beweis erbringen, daß sie eigenständige Jugendarbeit leisten. Die Satzung darf nicht im Widerspruch zu den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechten stehen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihre freiwillige Mitgliedschaft zur aktiven Mitarbeit im JR Obernkirchen.
4. Der JR Obernkirchen erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Als Rechnungsgrundlage gilt die Mitgliederliste für Jugendliche der Vereine. Diese Liste wird durch die Stadt Obernkirchen dem JR ausgehändigt.

Die Beiträge sind von den Mitgliedsvereinen/-verbänden ohne Aufforderung bis zum 31. Januar jeden Jahres zu zahlen.

5. Der Antrag auf Ausschluß eines Vereins, einer Jugendgruppe oder einer Person kann von jeder Vereinigung sowie auch vom Vorstand unter Darlegung der Gründe beantragt werden.
6. Über den Antrag der Aufnahme und des Ausschlusses entscheidet die Vollversammlung. Aufnahme und Ausschluß eines Vereins, einer Jugendgruppe oder einer Person können nur mit einer 2/3 Mehrheit vollzogen werden.
7. Der Austritt aus dem Jugendring kann nur zum Ende eines jeden Halbjahres oder bei der Vollversammlung erfolgen und muß mindestens 6 Wochen vor Halbjahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 3

Aufgaben des Jugendringes

Der Jugendring vertritt die Interessen aller Jugendlichen und stellt sich folgende Aufgaben:

1. Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern.
2. An der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken.
3. Gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen und durchzuführen.
4. Jugendgemäße Lebensformen zu fördern.
5. Die Interessen und Rechte der Jugendpflege gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden zu vertreten.

§ 4

Organe und deren Aufgaben

1. Vollversammlung
2. Vorstand

1. Vollversammlung:

Die Vollversammlung setzt sich aus je einem Delegierten der Vereine und Jugendgruppen bis zu 100 Mitgliedern, je zwei Delegierten der Vereine und Jugendgruppen, die über 100 jugendliche Mitglieder haben, sowie den Einzelmitgliedern des Jugendringes zusammen. Als jugendliche Mitglieder gelten Personen bis zum 18. Lebensjahr.

Stimmberechtigt in der Vollversammlung sind alle Delegierten der Vereine, Jugendgruppen sowie dem Jugendring angehörende Einzelmitglieder.

Die Vollversammlung hat die Aufgabe, sämtliche in 3 aufgeführten Ziele des Jugendringes durch entsprechende Beschlüsse zu verwirklichen.

Die Vollversammlung ist öffentlich und muß mindestens einmal im Jahr tagen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren.

Eine zusätzliche Vollversammlung kann auf begründeten Antrag von mindestens 5 Vereinen, Jugendgruppen oder Einzelmitgliedern sowie durch eine einfache Mehrheit des Vorstandes außerplanmäßig stattfinden.

2. Vorstand:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführer, dem Kassenwart und fünf weiteren Mitgliedern.

Er wird von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wenn Jugendliche in den Vorstand gewählt werden sollen, ist vor der Wahl die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Der jeweilige Stadtjugendpfleger gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an. Er ist nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der Jugendring wird gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB, durch zwei Vorstandssprecher gemeinsam vertreten. Sie werden mit einfacher Mehrheit vom Vorstand gewählt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die den Jugendring betreffen, es sei denn, sie wären durch die Satzung einem anderen Organ übertragen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Aufstellung des Jahresberichtes,
- d) Vorbereitung von Beschlüssen über die Aufnahme von Mitgliedern oder deren Ausschluß.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von den Vorstandssprechern einberufen werden. Eine Einberufungszeit von einer Woche sollte eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Vor-

standssprecher.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 5

Beschlußfähigkeit und Abstimmungsmodus

1. Die Beschlußfähigkeit der Vollversammlung liegt grundsätzlich vor.
2. Sämtliche Wahlen sind offen durchzuführen. Auf Antrag muß eine geheime Wahl erfolgen.
3. Alle Beschlüsse bedürfen, soweit sie nicht die Satzungsänderungen, den Ausschluß und die Aufnahme betreffen, einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vollversammlungsmitglieder.

Satzungsänderungen, Aufnahme und Ausschluß bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller in der Vollversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 6

Gemeinnützigkeit

Der Jugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung gemäß § 52 - 55 AO von 1977.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Jugendringes.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Jugendringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Jugendring Obernkirchen ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 7

Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Jugendringes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Obernkirchen, die es für die Zwecke der Jugendarbeit im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

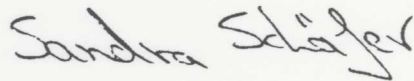
Diese Satzung wurde in der Vollversammlung des Jugendringes am 12. Oktober 1979 sowie durch Unterschrift aller Mitgliedsvereine/-verbände in Obernkirchen beschlossen.

Änderung der Satzung in § 1 in der Vollversammlung des Jugendringes am 25.02.1994.



Vorstandssprecher

(Achim Serak)



Vorstandssprecherin

(Sandra Schäfer)